

Satzung Sozialwerk der Chapel Fürth

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Sozialwerk der Chapel Fürth" und wird Mitglied im Bundesverband der Sozialwerke Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BSFP) – Arbeitszweig des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP), KdÖR.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Fürth (Bayern).
- 1.3 Er ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.
- 1.4 Er ist im Vereinsregister der Stadt Fürth (Bayern) eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 2.1 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Christen. Seine Grundlage ist die Bibel als Wort Gottes, das für alle Lebensbereiche des Menschen gilt. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, Diakonie durch Wort und Tat, als ganzheitlichen Dienst zu verwirklichen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.3 Zweck des Vereins ist es:

- Förderung der Alten-, Jugend-, und Kinderhilfe sowie die Betreuung hilfsbedürftiger und kranker Menschen
- Mitwirkung am gesellschaftlichen Bildungsauftrag
- kirchliche Tätigkeiten im Sinne des BFP
- Förderung des Sports

- 2.4 Der Satzungszweck wird im In- und Ausland verwirklicht

- a) im Wohlfahrtswesen durch

- Errichtung und Unterhaltung von Unterbringungs-, Betreuungs- und Begegnungsstätten
- Einrichtung und Betrieb von Werkstätten oder anderen steuerlichen Zweckbetrieben gemäß Abgabenordnung, die der Eingliederung hilfsbedürftiger und kranker Menschen, sowie Behinderter dienen.
- Dies umfasst unter anderem Herstellung und Vertrieb von Erzeugnissen (die Erlöse werden wieder satzungsgemäßen Zwecken zugeführt)
- Weitere Aufgaben im Sozial- und Dienstleistungsbereich

- b) Im Bereich der Bildung durch

- Aufbau und Betreiben von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen im Sinne des BFP

- c) Im Bereich der Jugendhilfe durch

- Errichtung und Betreiben von Heimen für Kinder und Jugendliche, Kindertagesstätten und Kindertagesheimen
- Errichtung und Betreiben von Jugend-, Schulland- und Erholungsheimen

- d) Im Bereich des Sports

- Unterstützung sportlicher Aktivitäten durch christliche Vereine und Initiativen
- Zur Verfügungstellen von Sportstätten

Satzung Sozialwerk der Chapel Fürth

2.5 Der Verein will zur Verwirklichung der genannten Ziele einen Beitrag leisten, ausgerichtet auf dem christlichen Auftrag, sich der Schwachen und Hilfsbedürftigen unserer Gesellschaft anzunehmen und an ihrer Eingliederung mitzuarbeiten.

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Selbst- losigkeit

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.1 Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Mitglied- schaft

Aktive Mitglieder sind die für den Verein direkt mitarbeitenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglie- der

5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen.

5.3 Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.

5.4 Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

5.5 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

6.1 Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 6 Beiträge

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss und bei natürlichen Personen auch bei Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 7 Erlöschen der Mit- gliedschaft

7.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

7.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausge-

Satzung Sozialwerk der Chapel Fürth

geschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

- 7.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Vor dem Ausschluss wird dem Mitglied die Gelegenheit gegeben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Ein Ausschluss erfolgt
- a) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
 - b) Wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen ein Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung diesen nicht entrichtet und auch durch sein Verhalten den Verein nicht unterstützt.
- 7.5 Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats das Recht der Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die danach endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das ausgeschlossene Mitglied kann auch einen Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung stellen.
- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Beirat
 - c) Der Vorstand
- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder auf Verlangen von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe innerhalb von 8 Tagen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand, unter Wahrung einer Einbehaltungszeit von 14 Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - c) Wahl der Beiratsmitglieder
 - d) Entlastung des Beirates und des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand und dem Beirat nicht angehören
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Entscheidung über Aufwandsersatzregelung
- 9.4 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 9.5 Für Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, stimmberechtigten Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Mitglieder- versammlung

Satzung Sozialwerk der Chapel Fürth

der Vorstand von sich aus vornehmen. Eine Satzungsänderung wird allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt.

9.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

10.1 Zur Beratung des Vorstandes in allen grundlegenden Fragen des Vereins kann sich der Verein Beiräte berufen.

§ 10 Beirat

10.2 Der Beirat setzt sich zusammen aus Mitgliedern weiterer christlicher Einrichtungen, Verantwortlichen aus sozialen Berufen und Mitgliedern des Vereins

10.3 Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen und berät den Verein in seinen sozialen und finanziellen Aufgaben.

Er unterstützt den Verein freiwillig und ehrenamtlich und diskutiert Fachfragen, sozialpolitische Themen und Belange der theologischen Sozialethik. Gemeinsam entwickelt er Projekte für den Fortschritt in der christlichen Sozialarbeit und setzt damit vorausschauend neue Akzente für die Ausrichtung des Vereins.

10.4 Der Beirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und den vom Vorstand vorzulegenden Bericht. Der Beirat tagt mindestens einmal in jedem Jahr unter Beisein mindestens eines Vorstandsmitgliedes.

10.5 Jedes Beiratsmitglied hat in der Beiratssitzung eine Stimme. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder vertreten ist.

11.1 Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus vier natürlichen Personen. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder einer BFP-Gemeinde oder persönliches Mitglied im BFP KdöR sein.

§ 11 Vorstand

Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

11.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Sofern der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern besteht, wählt er aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Kassenwart und den Schriftführer.

Zur Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von zwei dieser Personen erforderlich und genügend. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Für Sparbücher und Konten kann der Vorstand einem Dritten die alleinige Zeichnungsberechtigung erteilen. Die Vorstandsmitglieder können durch den Beirat für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Satzung Sozialwerk der Chapel Fürth

- 11.3 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit kann ein Antrag nicht angenommen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner

Mitglieder anwesend sind. Wird der Vorstandsvorsitzende bei einer Abstimmung überstimmt, so hat er ein Vetorecht. Sodann ist eine Entscheidung des Beirats einzuholen. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

- 11.4 Der Vorstand führt im Rahmen der Gesetze und der Satzung die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand legt dem Beirat mindestens einmal im Jahr einen Bericht vor.

- 11.5 Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist bzw. die eigenverantwortliche Leitung einer selbstständigen Vereinseinrichtung innehat. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.

- 11.6 Neben einem Ersatzanspruch für getätigte Aufwendungen gemäß §670 BGB kann der Vorstand für seine Tätigkeit (Arbeitsleistung) eine angemessene Vergütung erhalten. Dabei gelten die allgemeinen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

- 12.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Geschäftsjahr

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung, mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis einzuladen dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen, stimmberechtigten Stimmen erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 14.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR oder dessen Rechtsnachfolger, der es für wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden hat. Falls dieser nicht mehr besteht, an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V.

§ 14 Anfalls- berechtigung

Dieses Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Fürth, 15. April 2016

Satzung Sozialwerk der Chapel Fürth

Unterschriften der Vereinsmitglieder

Die Satzung mit den Satzungsänderungen wurde von mir gelesen und mit meiner Unterschrift bestätige ich mein Einverständnis und den Erhalt der Satzung des „Sozialwerk der Chapel Fürth“.

Vorstand:

1.) König
(Name)

Gaudia
(Vorname)

Gaudia König
(Unterschrift)

2.) Hunger
(Name)

Bernd
(Vorname)

Bernd
(Unterschrift)

3.) Hunger
(Name)

Friedrich
(Vorname)

F. Hunger
(Unterschrift)

4.) Urban
(Name)

Yvonne
(Vorname)

Y. Urban
(Unterschrift)

Mitglieder:

5.) Wiedemann
(Name)

Bernhard
(Vorname)

B. Wiedemann
(Unterschrift)

6.) Müller
(Name)

Bernd
(Vorname)

B. Müller
(Unterschrift)

7.) Müller-Appel
(Name)

Roswitha
(Vorname)

R. Müller-Appel
(Unterschrift)

8.) Mauerhoff
(Name)

Andrea
(Vorname)

A. Mauerhoff
(Unterschrift)

9.) _____
(Name)

(Vorname)

(Unterschrift)

Fürth, 05. Mai 2016